

**STATUTEN DER
AUSTRIAN WESTERN RIDING & BREEDING ASSOC. SALZBURG
AWA SALZBURG
(AWA WESTERNREITCLUB SALZBURG)**

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS:

- 1.1 Der Verein führt den Namen: AUSTRIAN WESTERN RIDING & BREEDING ASSOCIATION SALZBURG , AWA Westernreitclub Salzburg - AWA SALZBURG
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes.
- 1.3 Er ist ein Zweigverein der Austrian Western Riding Association.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS:

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2 Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des Westernreitports, sowohl des Leistungssportes als auch der Freizeitbetätigung und die Förderung, Beschaffung und nach Möglichkeit Zurverfügungstellung aller hierzu erforderlichen Tiere, Gerätschaften, Räumlichkeiten und dergleichen. an seine Mitglieder.
- 2.3 Der Verein fördert die Zucht der amerikanischen Westernpferderassen, Quarter Horse, sowie Appaloosa, Paint und Pinto in Salzburg.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS:

- 3.1 Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind Reitsportveranstaltungen jeder Art, Ausbildungskurse für Reiter, Reitausbilder und Pferde, Turnierveranstaltungen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen und Herausgabe eines Mitteilungsblattes. Einrichtung einer Homepage und sonstiger elektronischer Medien. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3 Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch materielle und immaterielle Zuwendungen fördern.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.5 Fördernde Mitglieder erhalten nur die Vereinsnachrichten, haben kein Stimmrecht und erhalten keine Begünstigung wie verbilligte Kurse und verbilligte Anzeigen in der Western News.
- 4.6 Alle Mitglieder sind auch Mitglieder des Hauptvereins.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2 Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag ein Jahr provisorisch aufgenommen, mit den gleichen Rechten wie ausserordentliche Mitglieder und werden danach durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können keine ordentlichen Mitglieder werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 5.4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst nach der Konstituierung des Vereins wirksam.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit 31.10. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand nach Absprache mit dem Hauptverein vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen welche sich aus Verpflichtungen gegenüber dem Verein ergeben, im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand nach Absprache mit dem Hauptverein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand gibt es keine Berufung.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands nach Absprache mit dem Hauptverein beschlossen werden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen widmungsgemäß zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

8. VEREINSORGANE:

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer
- d. das Schiedsgericht

9. GENERALVERSAMMLUNG:

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab Verlangen stattzufinden. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann, unter Angaben von Gründen, beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch über die Vereinszeitung, per E-Mail oder Fax (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Werktage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

9.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein Teilnehmer an der Generalversammlung höchstens zwei Vollmachten übernehmen.

9.6 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bzw. für die Loslösung eines Zweigvereins, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt, der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichts.

10.2 Beschlussfassung über den Voranschlag.

10.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands in den einzelnen Funktionen und der Rechnungsprüfer.

10.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder.

10.5 Verleihung und Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft.

10.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

10.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

11. DER VORSTAND:

11.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitglieder und zwar dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Mindestens 2-3 Mitglieder des Vorstands müssen auch im Vorstand des Hauptvereins sein. Der Obmann des Zweigvereins verfügt über ein Stimmrecht im Hauptverein, betreffend aller Belange seines Bundeslandes.

11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder mit Fax oder elektronischer Post sowie via Telefon oder Videokonferenz gefasst werden.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist ein einstimmiger Beschluss des gesamten Vorstands nötig.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw Kooptierung von Nachfolgern wirksam.

12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS:

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Vorbereitung der Generalversammlung.
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

13.1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstands berühren, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.3 Der Kassier hat für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zu sorgen.

13.4 Die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

13.5. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. DIE RECHNUNGSPRÜFER:

14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 11.8 und 11.9 sinngemäß.

15. DAS SCHIEDSGERICHT:

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS:

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Loslösung ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung des Hauptvereins möglich

16.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

16.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung fließt das gesamte Vermögen des Vereins an den Hauptverein. Der Hauptverein oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen, nach Abdeckung der Passiven zufallende Vereinsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck im Rahmen der Förderung des Westernreitports zu verwenden.

17. DATENSCHUTZ

Auf Grund der zum 25.5.2018 geänderten Rechtslage zum Datenschutz (120. Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird / Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018) ist die Notwendigkeit gegeben, diese Punkt den geltenden Statuten anzufügen. Die **AUSTRIAN WESTERN RIDING & BREEDING ASSOC. Salzburg**, AWA Salzburg, (AWA Westernreitclub Salzburg) in der Folge **AWA** genannt, verpflichtet sich die zur notwendigen Kommunikation zum Vereinsgeschehen mit den vorhandenen Mitgliedern erhobenen und ermittelten personenbezogenen Daten gesichert, mit Zugangsschutz der AWA-Sekretariatsmitarbeiter zu verwalten und auf den letzten Stand zu halten.

Die AWA wird immer dafür Sorge tragen, dass persönliche Daten der Mitglieder nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen sollte dies aus verwaltungs- und ablauftechnischen Gründen notwendig sein.

(z.B. Namen und Adressendaten zur Versendung des vereinseigenen Informationsblattes " Western News " an den jeweiligen Druckverlag, oder Anmeldung des Mitgliedes an Untervereine, die zwangsläufig erforderlich wird, um z.B. am Turniergehen im In- und Ausland teilnehmen zu können.)

Die persönliche Zustimmung zur Datenerhebung, bzw. – Speicherung erfolgt mit der Übersendung der Beitrittserklärung an den Verein. In dieser ist ab sofort für den Beitritt neuer Mitglieder ein entsprechender Hinweis enthalten, der durch Ankreuzen das Einverständnis des beitretenden Mitgliedes dokumentiert.

Für alle bestehenden Mitglieder wird eine Information bei nächster Gelegenheit nachgeholt (z. B. bei der nächsten Mitgliedsbeitragsvorschreibung, bzw. bei der nächsten Generalversammlung und als Informationsartikel im Vereinsorgan "Western News").

Sulz, März 2022

17.1 DATENERFASSUNG:

Nach den derzeit geltenden Verordnungen erfasst die Standardanwendung „Mitgliederverwaltung“, die auch Vereine betrifft, die

- Führung von Mitgliedsverzeichnissen,
 - die Evidenz der Mitglieds- und Förderungsbeiträge,
 - den Verkehr mit den Mitgliedern oder Förderern
- sowie auch die eventuell
- dazu erstellte und archivierte Korrespondenz.

Daten wie Mitgliedsnummer, Name oder Bezeichnung der Organisation, Anrede/Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Beruf, Mitgliederkategorie, Ein- und Austrittsdaten, Beiträge, Auszeichnungen und Ehrungen, bekanntgegebene Interessen und Spezialgebiete, vereinszweckrelevante Aktivitäten und Teilnahme an Veranstaltungen und Bankverbindung sind von dieser Standardanwendung erfasst.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Einwilligung (DSGVO Art. 6/1a)

Vertragserfüllung (DSGVO Art. 6/1b)

rechtliche Verpflichtung (DSGVO Art. 6/1c)

lebenswichtiges Interesse des Betroffenen (DSGVO Art. 6/1d)

Aufgabe im öffentlichen Interesse (DSGVO Art. 6/1e)

berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (DSGVO Art. 6/1f)

Sollte ein Verein nicht selbst die Daten seiner Mitglieder erfassen und verwalten, dann besteht auch die Möglichkeit, einen externen Dienstleister damit zu beauftragen.

Dabei bleibt jedoch der Verein gegenüber den Mitgliedern, welche die Daten zur Verfügung stellen, selbst verpflichtet, Datenschutzrechte zu wahren. Für eine solche Vereinbarung mit einem dritten Dienstleister wird mittels schriftlicher Vereinbarung (Übernahmevertrag) diese Datenweitergabe regelt.

Weiterst erklärt die AWA, dass Mitglieder, die Richtigstellung von Daten, die Auskunft darüber, welche Daten von ihnen gespeichert und verarbeitet sind sowie auch die Löschung von Daten auf Verlangen zu gewährleisten. Bei mangelnder Notwendigkeit der Weiterverwendung von Daten, zum Beispiel bei Ausscheiden eines Mitgliedes, ist die AWA auch von sich aus verpflichtet, innerhalb von Aufbewahrungsfristen (die jedenfalls bis zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, dauern) eine Löschung vorzunehmen.

Bei Förderern endet die Aufbewahrungsfrist drei Jahre nach dem letzten Kontakt mit dem Förderer.

In jedem Fall aber sind anwendbare gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die sich u. a. aus steuerlichen Gründen ergeben, verpflichtend zu beachten.

17.2 DATENERFASSUNGS AKZEPTANZ:

Mit der erstmaligen Begleichung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erteilt das betroffene Mitglied, dass die Erfassung der persönlichen Daten nach Pkt. 17.1 Datenerfassung seine ausdrückliche Zustimmung.

Diese Änderungspunkte der Statuten gelten auch vollinhaltlich für alle Zweigvereine und Bundesländerorganisationen der AWA.